

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: Historische Senkung des Mehrwertsteuersatzes

Eveline Beer und Bettina Finken*

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Am späten Abend des 3.6.2020 verkündete die Große Koalition als Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise die Einigung über ein Konjunkturpaket, das seinesgleichen sucht. „Wumms“ sollte es machen, so Bundesfinanzminister Scholz bei der Vorstellung des Paketes. In der Tat war die Überraschung groß: Es enthielt eine vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer um drei respektive zwei Prozentpunkte, und das schon ab dem 1.7.2020. Ein einmaliger Vorgang in der Geschichte der Bundesrepublik. Am 12.6.2020 beschloss die Bundesregierung den Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes.¹ Die Beratungen im Bundestag erfolgten auf der Basis eines inhaltsgleichen Entwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD.² Der Bundestag hat das Gesetz am 29.6.2020 beschlossen³, der Bundesrat hat in einer Sondersitzung am selben Tag zugestimmt. Die bei Redaktionsschluss noch ausstehende Verkündung im BGBl. I soll bereits am 30.6.2020 erfolgen, damit das Gesetz planmäßig am 1.7.2020 in Kraft treten kann. Ein begleitendes BMF-Schreiben liegt ebenfalls bereits im Entwurf vor.⁴ Die Unternehmen mussten sich bereits vor Inkrafttreten auf die geänderte Lage einstellen, denn die aus der Rechtsänderung resultierenden Konsequenzen sind umfangreich.

* Eveline Beer, RAin und StB, ist Partnerin und Bettina Finken, RAin, ist Senior Associate der auf das Umsatzsteuerrecht spezialisierten Kanzlei KMLZ, Düsseldorf.

1 Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BR-Drs. 329/20.

2 BT-Drs. 19/20058.

3 Gesetz idF der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, BT-Drs. 19/20332. Gesetzesbeschluss BR-Drs. ■/20.

4 BMF, Entwurf v. 23.6.2020 – III C 2 - S 7030/20/10009:004, www.bundesfinanzministerium.de > Publikationen > Service > BMF-Schreiben (Abruf am 24.6.2020).

1. Vorübergehende Senkung der Steuersätze ab 1.7.2020

Seit dem 1.7.2020 gilt folgendes: Der Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG sinkt von 19 % auf 16 %. Der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 UStG sinkt von 7 % auf 5 %. Erreicht wird dies durch die Aufnahme einer zeitlich befristeten Regelung in § 28 Abs. 1 und 2 UStG. Eine Erweiterung des Kataloges der Lieferungen bzw. Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen⁵, ist nicht vorgesehen. Bereits durch das erste Corona-Steuerhilfegesetz⁶ war eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen beschlossen worden.⁷ Dies behält weiterhin Gültigkeit.

Die geminderten Steuersätze treten ab dem 1.7.2020, 0.00 Uhr in Kraft. Ein begleitendes BMF-Schreiben soll Übergangsregelungen für einzelne Branchen treffen, zum Beispiel für Bewirtungsumsätze, die in der Nacht auf den 1.7.2020 getätigt werden. Die Senkung der Steuersätze gilt befristet für sechs Monate, bis einschließlich zum 31.12.2020, 24.00 Uhr.

Für den Bereich der Land- und Fortwirtschaft gelten gemäß § 24 UStG besondere Steuersätze. Der Steuersatz gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG für bestimmte Sägewerkerzeugnisse, Getränke sowie alkoholische Flüssigkeiten wird ebenfalls vorübergehend von 19 % auf 16 % gemindert. Die Durchschnittssätze gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 UStG werden nicht geändert.

5 § 12 Abs. 2 UStG iVm Anl. 2 zum UStG

6 BGBl. I 2020, 1385.

7 MwStR 2020, 425.

2. Umstellungsaufwand für Unternehmen

Die Unternehmen sind nun gefordert, innerhalb kürzester Zeit ihre Prozesse anzupassen. Kassen- und ERP-Systeme müssen umgestellt werden, die Rechnungslegung muss geändert werden. Zugleich müssen die Unternehmen daran denken, dass die Änderungen nur für sechs Monate gelten und damit zum Jahresende wieder rückgängig zu machen sind.

2.1 Rechnungen für Leistungen ab dem 1.7.2020

Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie ordnungsgemäße Rechnungen erstellen, die der jeweils gültigen Rechtslage entsprechen. Ebenso ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die erhaltenen Eingangsrechnungen ordnungsgemäß sind.

In Ausgangsrechnungen darf für Leistungen im Zeitraum der Steuersenkung nur noch der reduzierte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen werden. Ansonsten schuldet das Unternehmen den zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag gemäß § 14c Abs. 1 UStG. Eingangsrechnungen sollten nur akzeptiert werden, wenn sie den jeweils gültigen Steuersatz ausweisen. Denn nur der gesetzlich geschuldete Steuerbetrag ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG als Vorsteuer abzugsfähig. Sollte ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung angegeben sein, dürfte nur der gültige, geringere Umsatzsteuerbetrag (also nur 16 % bzw. 5 %) in Abzug gebracht werden. Gegenüber ihren Lieferanten bzw. Dienstleistern haben Unternehmen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB, solange ihnen keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Ein Unternehmen kann also die Entgeltzahlung verweigern, bis der leistende Unternehmer die Rechnung korrigiert und den korrekten Umsatzsteuersatz ausgewiesen hat.

2.2 Faktische Nichtbeanstandungsregelung

Von vielen Seiten waren aufgrund der kurzfristigen Rechtsänderung Forderungen nach einer Übergangsregelung oder Nichtbeanstandungsregelung im B2B-Bereich laut geworden. Für Leistungen im Juli 2020 sieht das BMF-Schreiben nun eine faktische Nichtbeanstandungsregelung vor.⁸ Sofern der Unternehmer für im Juli 2020 erbrachte Leistungen in der Unternehmerkette noch mit 7 % bzw. 19 % abrechnet, schuldet er weiterhin die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer gemäß § 14c Abs. 1 UStG. Der Unternehmer braucht die Rechnung aber nicht zu berichtigen und der Leistungsempfänger darf, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, trotzdem die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen.

Das BMF begründet die Sonderregelung mit praktischen Erwägungen. Faktisch haben Unternehmer für Leistungen im B2B-Bereich somit einen Monat Zeit für die notwendigen Umstellungsmaßnahmen gewonnen. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Frage beschäftigen, für welche Leistungen welcher Steuersatz

Anwendung findet, und ihre Systeme entsprechend umstellen. Denn die Frage, welcher Steuersatz nun gilt, dürfte im Detail für Unternehmen gar nicht so einfach zu beantworten sein. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung gibt jedenfalls noch keine Auskunft darüber, welcher Steuersatz anwendbar ist.

2.3 Leistungszeitpunkt entscheidend

Die reduzierten Steuersätze gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ab dem 1.7.2020 und bis zum Ablauf des 31.12.2020 bewirkt werden. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 1 UStG. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Leistung aus umsatzsteuerlicher Sicht als erbracht gilt. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist hierfür grundsätzlich unerheblich. Eine diesbezügliche Klarstellung ist auch im begleitenden BMF-Schreiben vorgesehen.⁹ Für den Sonderfall der Istbesteuerung gemäß § 20 UStG kommt es für Höhe des Steuersatzes ebenfalls darauf an, wann der Umsatz bewirkt wird.¹⁰

Eine Lieferung gilt als erbracht, wenn der Lieferant dem Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Liefergegenstand verschafft.¹¹ Bei Versendungs- und Beförderungslieferungen gemäß § 3 Abs. 6 UStG wird der Leistungszeitpunkt in Übereinstimmung mit Art. 32 der MwStSystRL auf den Beginn der Versendung bzw. Beförderung vorverlagert.¹² Eine Werklieferung gilt in der Regel mit der Abnahme als vollendet.¹³ Etwas anderes gilt, wenn Teilleistungen vorliegen.¹⁴ Eine sonstige Leistung iSv § 3 Abs. 9 UStG ist erbracht, wenn die Leistung (vollständig) bewirkt wurde.¹⁵ Hier kommt es also darauf an, dass der leistende Unternehmer die geschuldete Leistung im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 ausgeführt hat.

Sofern der maßgebliche Leistungszeitpunkt zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 liegt, gilt der reduzierte Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Dies gilt unabhängig davon, wann die Rechnung ausgestellt wird. Sollte die Rechnung für eine Lieferung im og Zeitraum beispielsweise erst im Januar 2021 erstellt werden, findet trotzdem der temporär verminderte Steuersatz (16 % bzw. 5 %) Anwendung. Es spielt ebenso keine Rolle, ob der zugrunde liegende Vertrag bevor vor dem 1.7.2020 geschlossen wurde. Zudem ist es unerheblich, wann der Kunde die Zahlung für die Lieferung oder sonstige Leistung vornimmt.

Praxistipp: Der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung muss gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG auf der Rechnung angegeben werden. Der Leistungszeitpunkt sollte möglichst genau festgehalten werden, auch

8 BMF (Fn. 4), Tz. 3.12.

9 BMF (Fn. 4), Tz. 2.1.

10 BMF (Fn. 4), Tz. 2.2.

11 Vgl. BFH v. 25.2.2015 – XI R 15/14, MwStR 2015, 384; Heuermann in Sölch/Ringleb, UStG, Stand März 2020, § 3 Rn. 459; Ismer/Pull MwStR 2014, 152.

12 Vgl. BFH v. 6.12.2007 – V R 24/05, DStRE 2008, 372.

13 EuGH v. 2.5.2019 – C -224/18, *Budimex*, MwStR 2019, 623 mAnM *Dodos*; Abschn. 13.2 Abs. 1 UStAE.

14 BMF (Fn. 4), Tz. 3.2.1.

15 Zum Ort der sonstigen Leistung siehe ausführlich *Leipold* in Sölch/Ringleb, UStG, Stand: März 2020, § 13 Rn. 44 ff. mwN.

GESETZGEBUNGSBERICHT

wenn eine taggenaue Angabe nicht erforderlich ist.¹⁶ Liegt der Leistungszeitpunkt zwischen dem 1.7. und 31.12.2020, ist der temporär reduzierte Steuersatz maßgeblich.

3. Dauerleistungen und Teilleistungen

Auch bei Teilleistungen gilt die Grundregel, dass der Zeitpunkt der Leistung über die Höhe des Steuersatzes entscheidet. Unternehmen durften bereits vor dem 1.7.2020 in Rechnungen den geminderten Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ausweisen, sofern die abgerechnete Leistung erst nach dem 1.7.2020 und vor dem 31.12.2020 erbracht wird.¹⁷

Der umsatzsteuerliche Zeitpunkt bei einer Dauerleistung ist grundsätzlich erst mit Vollendung der Leistung. Wird über eine Dauerleistung in regelmäßigen Abschnitten abgerechnet (zum Beispiel quartalsweise), entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Sofern das Reverse Charge Verfahren Anwendung findet, muss gemäß § 13b Abs. 3 UStG zumindest eine jährliche Besteuerung vorgenommen werden.¹⁸

Häufig werden Dauerleistungen in Form monatlicher Teilleistungen erbracht. Dies betrifft zum einen Duldungsleistungen, wie Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, aber auch zB Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios, Leasingraten, Abonnements etc. Hier kommt es darauf an, wann die jeweilige Teilleistung erbracht wird. Sofern eine Teilleistung in der zweiten Jahreshälfte 2020 als erbracht gilt, fällt der reduzierte Umsatzsteuerbetrag (16 % bzw. 5 %) an. Mit Ablauf des 31.12.2020 gilt dann wieder der reguläre Steuersatz (19 % bzw. 7 %). Es spielt keine Rolle, ob der entsprechende Liefer- oder Dienstleistungsvertrag vor dem 1.7.2020 geschlossen wurde. Sofern zB monatliche Mietzahlungen zu leisten sind, würde die Miete für die Monate Juli bis Dezember 2020 nur mit dem reduzierten Steuersatz besteuert, ab Januar 2021 würde wieder der reguläre Steuersatz gelten.

4. Anzahlungen

Die Umsatzsteuer auf Anzahlungen wird bereits fällig, wenn der Unternehmer die Anzahlung vereinnahmt hat. Sofern er vor dem 1.7.2020 eine Anzahlung vereinnahmt hat, fällt der reguläre Steuersatz iHv 19 % bzw. 7 % an. Sofern die Leistung im Zeitpunkt der Gültigkeit des reduzierten Steuersatzes erbracht wird, dh zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020, findet der reduzierte Steuersatz iHv 16 % bzw. 5 % Anwendung. Für die Anzahlung wäre somit ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag vereinnahmt worden. Dies sollte im Rahmen der Schlussrechnung korrigiert werden. Die Steuerberechnung wäre entsprechend im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zu korrigieren. Im Entwurf des BMF-Schreibens wird klargestellt, dass eine Korrektur der Anzahlungsrechnung(en) nicht erforder-

lich ist.¹⁹ Ebenso dürfen Unternehmer bereits jetzt in Anzahlungsrechnungen über den geminderten Steuersatz (16 % bzw. 5 %) abrechnen, sofern feststeht, dass die Leistung erst nach dem 1.7.2020 und vor Ablauf des 31.12.2020 erbracht werden wird.

5. Skonti/Boni

Sofern es nach Ausführung der Leistung zu einer Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nach § 10 UStG kommt, ist die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer gemäß § 17 UStG zu korrigieren. Eine solche Änderung tritt zum Beispiel ein, wenn Skonto eingeräumt oder ein Bonus gewährt wird. Der geltende Steuersatz richtet sich auch in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Leistung. Die Leistung muss zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht worden sein, damit der reduzierte Umsatzsteuersatz Anwendung findet. Hingegen ist unerheblich, wann die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Schwieriger wird es, wenn zum Beispiel ein Jahresbonus gewährt wird. Dieser wird üblicherweise am Anfang eines Jahres für Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr gewährt. Der gewährte Bonus muss aufgeteilt werden und nur soweit Leistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 betroffen sind, ist auch für die Steuer- und Vorsteuerberichtigung der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden. Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht für derartige Fälle Vereinfachungsregelungen vor.²⁰ Jahresboni können demnach im Verhältnis 50:50 auf die beiden Halbjahre 2020 aufgeteilt werden. Die Finanzverwaltung beanstandet es auch nicht, wenn der Unternehmer von der Anwendung des geminderten Steuersatzes absieht und Jahresboni ausschließlich dem regulären Steuersatz von 19 % bzw. 7 % unterwirft. Zu beachten ist, dass der Leistungsempfänger bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs entsprechend verfahren muss.

6. Gutscheine

Für die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen kommt es seit dem 1.1.2019 grundlegend darauf an, ob es sich um Einweckgutscheine (§ 3 Abs. 14 UStG) oder Mehrweckgutscheine (§ 3 Abs. 15 UStG) handelt. Ein Einweckgutschein liegt nur unter engen Voraussetzungen vor. Bereits im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins muss die Dienstleistung (sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG) oder Lieferung, die gegen Einlösen des Gutscheins erbracht wird, konkret bestimmt sein. Es muss feststehen, wo der umsatzsteuerliche Leistungsort belegen und wie hoch die Umsatzsteuer für diese Leistung sein wird. Bereits nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs zur Steuersenkung wurde in Fachkreisen diskutiert, ob fortan überhaupt noch Einweckgutscheine vorliegen können. Denn sofern der Gutschein auch im Zeitraum der Steuersenkung eingelöst werden könne, stehe nicht fest, welche Umsatzsteuer für die Leistung geschuldet werde. Die Regelung in § 3 Abs. 14 S. 1 UStG stellt dem Wortlaut nach auf den Zeitpunkt der

¹⁶ Vgl. BFH v. 15.10.2019 – V R 29/19, MwStR 2020, 313 mAnm Kessens; BFH v. 1.3.2018 – V R 18/17, MwStR 2018, 564 mAnm Weymüller.

¹⁷ BMF (Fn. 4), Tz. 2.3.

¹⁸ Vgl. Huschens NWB 2010, 1976.

¹⁹ BMF (Fn. 4), Tz. 2.3.

²⁰ BMF (Fn. 4), Tz. 3.4.5.

GESETZGEBUNGSBERICHT

Ausgabe des Gutscheins ab. Die im Ausgabezeitpunkt gültige Steuer lässt sich klar bestimmen, sofern die weiteren Parameter für die Beurteilung der umsatzsteuerlichen Konsequenzen (Ort der Leistung, Steuerpflicht, Anwendung Regel- oder ermäßigter Steuersatz etc.) feststehen. Die Tatsache, dass bei Einlösung des Gutscheins eventuell die Höhe des Steuersatzes gegenüber dem Ausgabezeitpunkt verändert ist, kann darauf keinen Einfluss haben. Ansonsten könnte es grundsätzlich keine Einzeckgutscheine geben, denn vor einer Änderung der Höhe des Umsatzsteuersatzes ist der Aussteller des Gutscheins niemals gefeit. Der Entwurf des BMF-Schreibens geht ebenfalls weiterhin von Einzeckgutscheinen aus.²¹

Somit gilt: Sofern Einzeckgutscheine vor dem 1.7.2020 oder nach dem 31.12.2020 ausgegeben werden, findet der reguläre Steuersatz von 19 % bzw. 7 % Anwendung. Sofern ein Einzeckgutschein zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 ausgegeben wird, findet der verminderte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % Anwendung, selbst wenn der Gutschein auch noch nach dem 31.12.2020 eingelöst werden darf. Es könnte sich also für Verbraucher unter Umständen lohnen, sich vor Ablauf des Jahres mit Einzeckgutscheinen einzudecken, um von der temporären Steuersatzsenkung zu profitieren. Dem Gesetzeszweck würde dies entsprechen, soll durch die Rechtsänderung doch die Konjunktur angekurbelt und der Konsum gestärkt werden.²²

Bei Mehrzeckgutscheinen gelten die üblichen Regelungen. Die Ausgabe eines Mehrzeckgutscheins unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Nur wenn ein Unternehmer eine Leistung zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbringt und dafür einen Mehrzeckgutschein als Gegenleistung akzeptiert, findet der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % Anwendung.

7. Vertragsanpassung

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, spielt der Zeitpunkt, zu dem ein Liefer- oder Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde, keine Rolle. In vielen Fällen werden die Parteien bei Vertragsschluss von einem anderen Umsatzsteuersatz ausgegangen sein, als nun tatsächlich zur Anwendung kommt. Solche Fälle gab es auch in der Vergangenheit schon, nämlich wenn der Umsatzsteuersatz erhöht wurde. Das im Vertrag vereinbarte Nettoentgelt bleibt grundsätzlich gleich. Sofern eine Bruttopreisvereinbarung getroffen wurde, besteht ggf. Anpassungsbedarf. Unternehmen sollten insoweit ihre laufenden Verträge überprüfen. Wichtig ist auch eine Überprüfung dahingehend, ob das Vertragsdokument selbst als Rechnung iSv § 14 UStG anzusehen ist. Sofern in derartigen Verträgen ein konkreter Steuersatz bzw. -betrag ausgewiesen ist, sind Anpassungen erforderlich, um eine Steuerschuld durch erhöhten Steuerausweis gemäß § 14c UStG zu vermeiden. Der Entwurf des BMF-Schreibens stellt klar, dass eine Anpassung des Vertrages durch eine Vertragsergänzung erfolgen kann.²³

Falls sich die bei Vertragsschluss antizipierte Umsatzsteuer durch eine Änderung des UStG ändert, normiert § 29 UStG unter bestimmten Umständen einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch. Voraussetzung hierfür ist, dass keine vorrangige vertragliche Regelung besteht. Außerdem muss der Vertrag mindestens vier Monate vor der maßgeblichen Rechtsänderung geschlossen worden sein. Sofern ein Vertrag erst nach dem 1.3.2020 geschlossen wurde, besteht daher kein Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 1 UStG. Dies stellt auch der Entwurf des BMF-Schreibens klar.²⁴

Die Vier-Monatsfrist in § 29 Abs. 1 S. 1 UStG mag in der Vergangenheit hilfreich gewesen sein, da die bisherigen Erhöhungen des Umsatzsteuersatzes mit einigem Vorlauf bekanntgegeben wurden. Nun aber liegen weniger als ein Monat zwischen Verkündung des Gesetzesvorhabens durch die Große Koalition und dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes. Ob die vier-monatige Ausschlussfrist daher hier noch sachgerecht ist, ist fraglich. Der Ausgleichsanspruch in § 29 Abs. 1 UStG ist jedoch nicht abschließend. Je nach Einzelfall kann auch ein Anspruch auf Vertragsanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB bestehen.²⁵

8. Enormer Verwaltungsaufwand für Gastronomiebranche

Die Gastronomiebranche ist innerhalb kürzester Zeit mit einer erneuten Änderung der Umsatzsteuer konfrontiert. Zunächst wurde durch das (erste) Corona-Steuerhilfegesetz die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes iHv 7 % ab dem 1.7.2020 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen beschlossen.²⁶ Hierfür wurde in § 12 Abs. 2 UStG eine weitere Nummer eingefügt, die den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen temporär erweitert. Der Anwendungsbereich ist weit gefasst. Diese Steuerermäßigung gilt nicht nur für bestimmte Restaurants oder Gaststätten, sondern für die gesamte Branche. Alle Unternehmen, die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erbringen, können den ermäßigten Steuersatz vorübergehend in Anspruch nehmen. Hierzu können zum Beispiel auch Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien gehören, sofern sie nicht nur eine Lieferung von Speisen erbringen. Nun wurde die Höhe des ermäßigten Steuersatzes geändert. Zum 1.7.2020 gilt also nun ein Steuersatz von 5 % statt von 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Sofern Gastronomen bereits ihre Prozesse umgestellt haben, wird abermals eine Umstellung erforderlich. Mit Ablauf des Jahres 2020 entfällt die Reduzierung von 7 % auf 5 % wieder. Es verbleibt, allerdings nur für ein weiteres halbes Jahr, bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 %. Denn ab dem 1.7.2021 entfällt auch die durch das Corona-Steuerhilfegesetz geltende Sonderregelung. Ab 1.7.2021

23 BMF (Fn. 4), Tz 3.3.1.

24 BMF (Fn. 4), Tz. 2.6.3.

25 Vgl. Heuermann in Sölch/Ringleb, UStG, Stand: März 2020, § 29 Rn. 11; LG Wuppertal v. 11.1.2012 – 8 S 54/11, BeckRS 2012, 1857.

26 Siehe hierzu Bachmann/Ertl/Gebhardt/Seifert DStR 2020, 1168.

21 BMF (Fn. 4), Tz. 3.4.3.

22 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung BR-Drs. 329/20, Teil A.

AUFSATZ

soll dann wieder der Regelsteuersatz von 19 % gelten. Der ermäßigte Steuersatz gilt allerdings nicht für die Abgaben von Getränken.²⁷ Hier verbleibt es beim Regelsteuersatz, der aber ab dem 1.7.2020 bis zum Jahresende auf 16 % reduziert wurde. Dies alles stellt einen enormen Verwaltungsaufwand dar für die Branche, der man den damit erhofften Umsatzanstieg wünscht.

9. Herausforderungen im Einzelhandel

Im Bereich des Einzelhandels ist die rechtzeitige Anpassung der Kassensysteme zum 1.7.2020 und die Rolle rückwärts zum 1.1.2021 eine große Herausforderung. Der je-

weils gültige gesetzliche Umsatzsteuersatz muss auf Kassensystemen ausgewiesen werden. Eine Änderung sämtlicher Preisschilder ist jedoch nicht erforderlich. Stattdessen können Händler nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums beispielsweise auch einen Pauschalrabatt an der Kasse vornehmen.²⁸ Allerdings ist damit die Frage, ob sich Unternehmen dadurch aber der Gefahr etwaiger Abmahnungen durch Konkurrenten aussetzen, nicht geklärt. Unternehmen sind im Übrigen nicht verpflichtet, die Steuersatzsenkung an die Kunden weiterzugeben.

Während die Umsatzsteuer für Unternehmer grundsätzlich neutral ist, zumindest soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, stellt sie für Verbraucher einen Kostenfaktor dar. Die Bundesregierung erhofft sich durch die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer eine Ankurbelung der Konjunktur. Unternehmer sollten ggf. eine Neu-Kalkulation ihrer Preise vornehmen und laufende Verträge mit Kunden auf Anpassungsbedarf überprüfen. Es bleibt spannend, ob die in der Geschichte der Umsatzsteuer bislang einmalige temporäre Reduzierung des Steuersatzes den erhofften Konjunkturanstieg bringt.

²⁷ Zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken s. BMF v. 16.10.2008, BStBl. I S. 949

²⁸ Vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an die Preisbehörden der Länder v. 10.6.2020; abzurufen unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-unbuerokratische-umsetzung-der-mehrwertsteuersenkung-bei-preisangaben-durch-pauschale-rabatte-moeglich.html>.